

**RS OGH 1979/12/20 120s161/79,
120s127/81, 90s177/84, 130s100/85,
100s111/85**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.12.1979

Norm

StGB §23

Rechtssatz

Ob die Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe (im vorliegenden Fall acht Jahre und zehn Monate Zusatzfreiheitsstrafe) ausreichen wird, den Angeklagten zu einem sozial angepaßten Lebenswandel zurückzuführen, kann derzeit nicht beurteilt werden. Die grundsätzliche Annahme, daß die Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe zum angestrebten Resozialisierungseffekt führen muß, widerspricht - jedenfalls bei Hangverbrechern und Berufsverbrechern - den kriminologischen Erfahrungen. Die Anstalt nach § 23 StGB ist für die Fälle überschwerer Kriminalität gedacht (RZ 1976/33), in denen in der Regel lange Freiheitsstrafen verhängt werden. Gerade in solchen Fällen im vorhinein den Erfolg der Resozialisierungsbemühungen im Strafvollzug vorwegzunehmen, steht mit der Anordnung des Gesetzes, daß nach Verbüßung der Freiheitsstrafe vor Überstellung in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter das Gericht von Amts wegen zu prüfen hat, ob die Unterbringung noch notwendig ist (§ 24 Abs 2 StGB) in Widerspruch (siehe auch Leukauf-Steininger 2.Auflage, RN 33 zu § 23 StGB). Es kann somit der in der Entscheidung ÖJZ-LSK 1977/227 vertretenen Auffassung nicht gefolgt werden.

Entscheidungstexte

- 12 Os 161/79
Entscheidungstext OGH 20.12.1979 12 Os 161/79
Veröff: EvBl 1980/147 S 442
- 12 Os 127/81
Entscheidungstext OGH 10.09.1981 12 Os 127/81
Vgl auch
- 9 Os 177/84
Entscheidungstext OGH 11.12.1984 9 Os 177/84
Vgl auch
- 13 Os 100/85
Entscheidungstext OGH 01.08.1985 13 Os 100/85
Ähnlich
- 10 Os 111/85
Entscheidungstext OGH 08.10.1985 10 Os 111/85
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0090187

Dokumentnummer

JJR_19791220_OGH0002_0120OS00161_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at